

Merkblatt zur Einhaltung des Verfütterungsverbotest bestimmter tierischer Proteine gem. VO (EG) Nr. 999/2001 in der geltenden Fassung

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gewerbliche Hersteller	4
2.1	Hersteller von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukten)	4
2.2	Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuerprotein	4
2.3	Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Schweine und Geflügel unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten	5
2.4	Hersteller von Mischfuttermitteln für Geflügel unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen	5
2.5	Hersteller von Mischfuttermitteln für Schweine unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel	6
3.	Selbstmischer	6
3.1	Regelung für Mischfuttermittel mit Fischmehl, Blutprodukten und Di-oder Tricalciumphosphathaltige Futtermittel tierischen Ursprungs	6
3.2	Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten für Tiere in Aquakultur	7
3.3	Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind	7
3.4	Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten zur Verfütterung an Geflügel	7
3.5	Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten zur Verfütterung an Schweine	8
4.	Zulassung für die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind	8
5.	Zulassung für Lagerbetriebe	8
6.	Mitteilung über den Einsatz von fischmehlhaltigen Milchaustauschern für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer	9
7.	Tabellarische Übersicht der Anträge	10
7.1	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller	10
7.2	Registrierung Landwirte Selbstmischer	12

7.3	Zulassung_Verwendung_Lagerung_999	13
7.4	Zulassung_Lagerbetriebe_999	14
7.5	Meldung_Milchaustauscher_999	15

1. Einleitung

Durch die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Maßnahmen getroffen, um die Übertragung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) auf Menschen oder Tiere u. a. durch das Verbot der Verfütterung bestimmter Arten von tierischem Eiweiß an einzelne Tierkategorien zu verhindern.

Mit Inkrafttreten der VO (EU) 2017/ 893 wurde die VO (EG) Nr. 999/2001 geändert. Demnach sind verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Proteine und verarbeitetes Nutzinsekten-Protein und derartige Proteine enthaltene Futtermittel für die Verfütterung von Tieren in der Aquakultur zugelassen.

Mit der Verordnung (EU) 2021/1372 wurde die Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen für Geflügelfutter und von verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel für Schweinefutter wieder zugelassen. Außerdem wurde verarbeitetes tierisches Protein aus Insekten zur Fütterung von Geflügel und Schweinen zugelassen. Weiterhin wurde das Verbot der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern mit Wiederkäuer-Kollagen und –Gelatine aufgehoben.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ist es verboten, Landtiere einer bestimmten Art, ausgenommen Pelztiere, mit verarbeitetem tierischen Protein zu füttern, das aus Körpern oder Körperteilen von Tieren derselben Art gewonnen wurde (Rückführung innerhalb derselben Tierart).

Der Einsatz von fischmehl- und blutproduktehaltigen Futtermitteln zur Herstellung von Alleinfuttermitteln ist für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ohne Wiederkäuer möglich, sofern hier eine Zulassung oder Registrierung gem. VO (EG) Nr. 999/2001 vorliegt.

Die Verfütterung von fischmehl- und blutproduktehaltigen Mischfuttermitteln ist aber auch in Betrieben möglich, die auch Wiederkäuer halten, sofern eine Zulassung gem. VO (EG) Nr. 999/2001 erteilt wurde.

Die Verwendung von trockenen Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer (z. B. Kälber), ist gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 mitteilungsspflichtig.

In der Downloadliste finden Sie das aktuelle Merkblatt mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Antragsformulare.

Zugelassene Futtermittelunternehmen werden zentral beim BMEL auf einer aktuellen, öffentlichen Liste gemäß ihrer Tätigkeit nach VO (EG) Nr. 999/2001, Anh. IV, Kap. V, Abschnitt A, Nr. 1 geführt.

2. Gewerbliche Hersteller

2.1 Hersteller von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukten)

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1, dürfen Mischfuttermittel zur Fütterung von Nichtwiederkäuern, die

- Fischmehl,
- Di-/Tricalciumphosphat
- Nichtwiederkäuer-Blutprodukte
- Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten
- Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen
- Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel

enthalten, nur in **zugelassenen** Betrieben hergestellt werden, die **keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer** herstellen.

Abweichend davon kann nach einer Vor-Ort-Inspektion der zuständigen Behörde auch eine Zulassung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, dem Transport und der Verpackung in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Die Aufzeichnungen über Ankauf, Verwendung und Verkäufe müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Beprobung und Analyse auf der Grundlage der im HACCP basierenden Risikobewertung.

2.2 Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuerprotein

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d), dürfen Mischfuttermittel, **die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuerprotein zur Fütterung von Tieren in Aquakultur** enthalten, nur in zugelassenen Betrieben hergestellt werden, die ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend davon kann nach einer Vor-Ort-Inspektion der zuständigen Behörde auch eine Zulassung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, dem Transport und der Verpackung in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Für Tiere in Aquakultur bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, dem Transport und der Verpackung in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Die Aufzeichnungen über Ankauf, Verwendung und Verkäufe müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Beprobung und Analyse auf der Grundlage der im HACCP basierenden Risikobewertung.

2.3 Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Schweine und Geflügel unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b), dürfen Mischfuttermittel, die **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten und zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Schweinen und Geflügel bestimmt sind**, nur in zugelassenen Betrieben hergestellt werden, die ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur, Schweine und Geflügel herstellen.

Abweichend davon kann nach einer Vor-Ort-Inspektion der zuständigen Behörde auch eine Zulassung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Für Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Die Aufzeichnungen über Ankauf, Verwendung und Verkäufe müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Beprobung und Analyse auf der Grundlage der im HACCP basierenden Risikobewertung.

2.4 Hersteller von Mischfuttermitteln für Geflügel unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d), dürfen Mischfuttermittel, die **verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten**, nur in zugelassenen Betrieben hergestellt werden, die ausschließlich Futtermittel für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen.

Abweichend davon kann nach einer Vor-Ort-Inspektion der zuständigen Behörde auch eine Zulassung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Für Schweine bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Die Aufzeichnungen über Ankauf, Verwendung und Verkäufe müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Beprobung und Analyse auf der Grundlage der im HACCP basierenden Risikobewertung.

2.5 Hersteller von Mischfuttermitteln für Schweine unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d), dürfen Mischfuttermittel, die **verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten** nur in zugelassenen Betrieben hergestellt werden, die ausschließlich Futtermittel für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen.

Abweichend davon kann nach einer Vor-Ort-Inspektion der zuständigen Behörde auch eine Zulassung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Für Geflügel bestimmte Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Die Aufzeichnungen über Ankauf, Verwendung und Verkäufe müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Beprobung und Analyse auf der Grundlage der im HACCP basierenden Risikobewertung.

3. Selbstmischer

„Selbstmischer“ sind Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

3.1 Regelung für Mischfuttermittel mit Fischmehl, Blutprodukten und Di- oder Tricalciumphosphathaltige Futtermittel tierischen Ursprungs

Der Einsatz von fischmehl- und blutproduktehaltigen und/oder Di- oder Tricalciumphosphat enthaltenden Mischfuttermitteln tierischen Ursprungs zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, ist für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe **ohne Wiederkäuerhaltung** möglich, sofern hier eine Registrierung gem. VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3, vorliegt.

Eine Registrierung ist erforderlich, wenn Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln mit Fischmehl und/oder Nichtwiederkäuer- Blutprodukten hergestellt werden, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten oder wenn Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln hergestellt werden, die Di/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs mit weniger als 10 % Phosphor enthalten.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Wiederkäuer halten und/oder Mischfuttermittel mit Fischmehl und/oder Nichtwiederkäuer- Blutprodukten einsetzen, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten bzw. Mischfuttermittel mit Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs mit mehr als 10 % Phosphor einsetzen, ist eine Zulassung erforderlich.

3.2 Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten für Tiere in Aquakultur

Für Selbstmischer, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten, ist eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten, erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten, weniger als 50 % Rohprotein aufweisen. (VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d, ii).

Für Betriebe die noch andere Nutztiere (außer Pelztiere) halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Tiere in Aquakultur verwenden, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50 % aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich.

3.3 Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind

Für Selbstmischer, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere halten, ist eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Geflügel bzw. Schweine, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, weniger als 50 % Rohprotein aufweisen. (VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b).

Für Betriebe die noch andere Nutztiere außer Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Geflügel, bzw. Schweine verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50 % aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich.

3.4 Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten zur Verfütterung an Geflügel

Für Selbstmischer, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Pelztiere halten, ist eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Geflügel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Schweinen enthalten, erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Schweinen enthalten, weniger als 50 % Rohprotein enthalten (VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d).

Für Betriebe die noch andere Nutztiere außer Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Pelztiere halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Geflügel verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Schweinen enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50 % aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich.

3.5 Regelung für Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten zur Verfütterung an Schweine

Für Selbstmischer, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Schweine oder Pelztiere halten, ist eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Schweine, die verarbeitetes tierisches Protein aus Geflügel enthalten, erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Geflügel enthalten, weniger als 50 % Rohprotein enthalten (VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d).

Für Betriebe die noch andere Nutztiere außer Tiere in Aquakultur, Schweine oder Pelztiere halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Schweine verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Geflügel enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50 % aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich.

4. Zulassung für die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind

Die Lagerung und Verwendung von folgenden Mischfuttermitteln ist in Betrieben, die auch Wiederkäuer bzw andere Nichtzieltierarten halten, möglich, sofern hier eine Zulassung gem. VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 nach Kapitel III Abschnitt D Nr. 2, vorliegt:

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten:

- a.) Fischmehl,
- b.) verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- c.) verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen,
- d.) verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel,

außerdem Mischfuttermittel, die folgende Einzelfuttermittel enthalten:

- e.) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f.) Nichtwiederkäuer Blutprodukte.

5. Zulassung für Lagerbetriebe

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel III Abschnitt A Nr. 3, bedürfen Lagerbetriebe, die auch Futtermittel für Wiederkäuer lagern, einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn folgende Futtermittel gelagert werden:

- a) loses verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen und verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel,
- b) loses Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) lose Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) lose Mischfuttermittel, die die in den Buchstaben a, b und c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

6. Mitteilung über den Einsatz von fischmehlhaltigen Milchaustauschern für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer

Abweichend zu den Regelungen zum Verfütterungsverbot von Fischmehl an Wiederkäuer, müssen Betriebe der zuständigen Behörde (LUA) melden, wenn im Betrieb fischmehlhaltige Milchaustauschfuttermittel (MAT) zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer, z. B. Kälber, verwendet werden.

Die Mitteilung basiert auf der VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1372 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe h).

7. Tabellarische Übersicht der Anträge

7.1 Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller

Zu verwendendes Antragsformular	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller und selbstmischende Nutztierhalter mit Haltung von Nichtzieltierarten gemäß VO (EG) Nr. 999/2001
---------------------------------	--

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung /Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Hersteller von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer mit Fischmehl, Di/Tricalciumphosphat und Nicht-Wiederkäuer-Blutprodukten	keine Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln	Kapitel III Abschnitt B Nr. 1	Zulassung	Liste i)
	auch Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln	Kapitel III Abschnitt B Nr. 2 Besondere Bedingungen a) bis c)	Zulassung	Liste i)
Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein	keine Herstellung von Futtermitteln für andere Nutztiere als Tiere in Aquakultur (ausgen. Pelztiere)	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d)	Zulassung	Liste j), Liste i)
	auch Herstellung von Futtermitteln für andere Nutztiere als Tiere in Aquakultur (außer Pelztiere)	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d) i)	Zulassung	Liste j), Liste i)
Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Schweine und Geflügel mit verarbeitetem tierischen Protein aus Insekten	keine Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln und für andere Nichtzieltierarten (außer Pelztiere)	Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b)	Zulassung	Liste l), Liste i)
	auch Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln und für andere Nichtzieltierarten (außer Pelztiere)			
Hersteller von Mischfuttermitteln für Geflügel mit verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen	ausschließliche Herstellung von Futtermitteln für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere	Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d)	Zulassung	Liste m), Liste i)
	auch Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln und für andere Nichtzieltierarten			

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung /Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Hersteller von Mischfuttermitteln für Schweine mit verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel	ausschließliche Herstellung von Futtermitteln für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere	Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d)	Zulassung	Liste n), Liste i)
	auch Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln und für andere Nichtzieltierarten			
Landwirtschaftlicher Betrieb	Haltung von Wiederkäuern Haltung von Nichtzieltierarten Mischung von Mischfuttermitteln unter Einsatz von: <ul style="list-style-type: none"> • fischmehl- und blutproduktthaltigen Mischfuttermitteln (>50 % Rohprotein) oder • Di/Tricalciumphosphathaltigen Futtermitteln (>10 % Phosphor) oder • Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten • Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten • Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten • Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten 	Kapitel III Abschnitt B Nr. 2 Kapitel III Abschnitt B Nr. 2 Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d. i) Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b) Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d) Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d)	Zulassung	Liste i)

7.2 Registrierung Landwirte Selbstmischer

Zu verwendendes Antragsformular	Registrierung für selbstmischende Nutztierhalter gemäß VO (EG) Nr. 999/2001
---------------------------------	---

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung/ Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Landwirtschaftlicher Betrieb (gilt auch für Betriebe, die Tiere in Aquakultur halten) Keine Wiederkäuerhaltung	Selbstmischer: Einsatz von <ul style="list-style-type: none"> fischmehl- und blutproduktthaltigen Mischfuttermitteln (< 50 % Rohprotein) oder Di/Tricalciumphosphathaltigen Futtermitteln (< 10 % Phosphor) 	Kapitel III Abschnitt B Nr. 3	Registrierung	nein, behörden-interne Liste
Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d)ii)	Registrierung	nein behörden-interne Liste
Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Schweine, Geflügel oder Pelztieren halten	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine mit verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten	Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b)	Registrierung	nein behörden-interne Liste
Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Pelztieren halten	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Geflügel mit verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten	Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d)	Registrierung	nein behörden-interne Liste
Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Schweine oder Pelztieren halten	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, Schweine mit verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten	Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d)	Registrierung	nein behörden-interne Liste

Zulassung_Verwendung_Lagerung_999

7.3 Zulassung Verwendung Lagerung

Zu verwendendes Antragsformular	Antrag auf Zulassung zur Verwendung und Lagerung (nur für wiederkäuerhaltende Betriebe) gemäß VO (EG) Nr.999/2001
---------------------------------	---

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung/Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Haltung von Wiederkäuern	Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln, die folgende Futtermittel enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Fischmehl • Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs • Nichtwiederkäuer-Blutprodukte • verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten 	Kapitel III Abschnitt D Nr. 2	Zulassung	nein, behörden-interne Liste

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung/Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Haltung von Wiederkäuern und/oder Schweinen Haltung von Wiederkäuern und/oder Geflügel	Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln, die folgende Futtermittel enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen • verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel 	Kapitel III Abschnitt D Nr. 2	Zulassung	nein, behörden-interne Liste

7.4 Zulassung Lagerbetriebe

Zu verwendendes Antragsformular	Antrag auf Zulassung für Lagerbetriebe gemäß VO (EG) Nr. 999/2001
---------------------------------	---

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung/Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Lagerbetriebe, die auch Futtermittel für Wiederkäuer lagern	Lagerung von: a) losem verarbeiteten Nichtwiederkäuerprotein, einschließlich Fischmehl und b) losem verarbeiteten tierischen Protein aus Nutzinsekten und c) losem verarbeiteten tierischen Protein von Schweinen und d) losen verarbeiteten tierischen Protein von Geflügel e) losem Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs f) losem Nichtwiederkäuer Blutprodukten g) Mischfuttermittel, die die genannten Futtermittel (a - f) enthalten	Kapitel III Abschnitt A Nr. 3	Zulassung	Liste o)

7.5 Meldung Milchaustauscher

Zu verwendendes Antragsformular	Meldung von Milchaustauschern mit Fischmehl gemäß VO (EG) Nr. 999/2001
---------------------------------	--

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) 2017/893 und VO (EU) 2021/1372	Zulassung/ Registrierung/Meldung	Veröffentlichung gem. VO (EU) 2021/1372 Kap. V) Abschnitt A
Landwirtschaftsbetriebe, die Wiederkäuer halten	Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschern an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer	Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe h)	Meldung	nein, behörden-interne Liste